

Zugangsordnung
für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Advanced Methods in
Particle Physics“ (Teilchenphysik)
der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. Januar 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Absatz 6 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnung den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics an der Technischen Universität Dortmund, welcher gemeinsam mit der Alma Mater Studiorum - Università di Bologna und der Université Clermont Auvergne angeboten wird. Studierende des Studiengangs werden an der Technischen Universität Dortmund immatrikuliert und an den anderen beiden beteiligten Universitäten registriert. Bei den Partnerhochschulen können andere Zugangsregelungen gelten.

§ 2 Zugangsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Zugangsausschusses für den Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Der Zugangsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern auf der Basis der Zugangsvoraussetzungen in § 3 sowie über Widersprüche gegen im Zugangsverfahren getroffene Entscheidungen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics ist
 - a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Physik der Technischen Universität Dortmund, der Universität Bologna oder der Universität Clermont Auvergne oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Zugangsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Zugangsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen

werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics entsprechend.

- (3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note gut (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note gut (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. Im ECTS-Benotungsschema entspricht dies einer Note B oder besser, welche typischerweise an die besten 35% Studierenden eines Jahrgangs vergeben wird.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
 - durch das Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL; IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder
 - bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Zugangsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs einschließlich der Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt und zusätzlich die nach Absatz 2 und Absatz 4 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
- (6) Der Masterstudiengang Advanced Methods in Particle Physics kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 8. Dezember 2021 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 17. November 2021.

Dortmund, den 17. Januar 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer